



Merkblatt über das Halten von Hunden

Gemäß § 2 des Tierschutzgesetzes hat derjenige, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. das Tier **seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend** angemessen zu **ernähren**, zu **pflegen** und verhaltensgerecht **unterzubringen**,
2. die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung **nicht so einzuschränken**, dass ihm **Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden** zugefügt werden,
3. über die für eine angemessene Erfahrung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres **erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten** zu verfügen.

Allgemeines zur Pflege und Betreuung eines Hundes

- Dem Hund muss jederzeit **Wasser und artgemäßes Futter** in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen. Die Betreuungsperson hat den Hund mit Rücksicht auf seine Rasse regelmäßig zu pflegen und auf seine Gesundheit zu achten.
- Jedem Hund muss ein **Liegeplatz** zur Verfügung stehen.
- Einem Hund ist ausreichend **Auslauf** im Freien außerhalb eines Zwingers zu gewähren. Der Auslauf sollte dabei mindestens zweimal täglich gewährt werden und eine Zeitdauer von einer Stunde täglich nicht unterschreiten (Untergrenze).
- Einem Hund ist mehrmals täglich in ausreichender Dauer Umgang mit der Betreuungsperson zu gewähren und grundsätzlich ist regelmäßig der Kontakt zu Artgenossen zu ermöglichen.
- Auslauf und Sozialkontakte sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen.
- Wer mehrere Hunde auf demselben Grundstück hält, hat sie grundsätzlich in der **Gruppe** zu halten, sofern andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Nicht aneinander gewöhnte Hunde dürfen nur unter Aufsicht zusammengeführt werden.
- Einem einzeln gehaltenen Hund ist täglich mehrmals die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang mit Betreuungspersonen zu gewähren, um das **Gemeinschaftsbedürfnis** des Hundes zu befriedigen.
- Es ist verboten, bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Hunden Stachelhalsbänder oder andere für Hunde schmerzhaftes Mittel zu verwenden.
- Ein Welpen darf erst im Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden. Ist vorher eine Trennung mehrerer Welpen vom Muttertier erforderlich (**nur nach tierärztlichem Urteil**), sollen diese bis zu einem Alter von acht Wochen nicht voneinander getrennt werden.
- Die Unterbringung muss mindestens zweimal täglich überprüft und Mängel unverzüglich abgestellt werden.
- Es ist für ausreichend Frischluft und angemessene Lufttemperaturen zu sorgen, wenn ein Hund ohne Aufsicht verbleibt.
- Der Aufenthaltsbereich des Hundes ist sauber und frei von Ungeziefer zu halten. Kot ist täglich zu entfernen.



Als Grundlage einer Hundehaltung im Freien sind folgende Bestimmungen mindestens einzuhalten:

Grundsätzlich gilt, dass Hunde nur dann im Freien gehalten werden dürfen, wenn ihnen eine Schutzhütte im Aufenthaltsbereich zur Verfügung steht.

Zudem muss dem Hund außerhalb der Schutzhütte ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz mit wärmedämmtem Boden zur Verfügung stehen. Dieser Liegeplatz muss weich oder elastisch verformbar und so beschaffen sein, dass der Hund in Seitenlage ausgestreckt liegen kann.

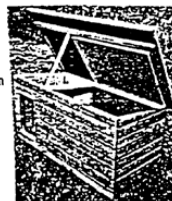
Beschaffenheit der Schutzhütte:

- Die Schutzhütte muss so groß sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen sowie ausgestreckt hinlegen und den Raum durch seine Körperwärme warm halten kann.
- Sie muss gegen nachteilige Witterungseinflüsse Schutz bieten. Feuchtigkeit darf nicht eindringen.
- Die Öffnung der Schutzhütte muss der Größe des Hundes entsprechen. Sie darf nur so groß sein, dass der Hund ungehindert hindurch gelangen kann. Sie muss der Wetterseite abgewandt und gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein.
- Das Material muss allseitig (Boden, Decke, Wände) wärmedämmend, gesundheitsunschädlich und so verarbeitet sein, dass das Tier sich daran nicht verletzen kann (ungeeignet sind z.B. Blech oder Zement).
- Der Aufenthaltsbereich in der engeren Umgebung des Schutzraumes muss sauber gehalten werden.

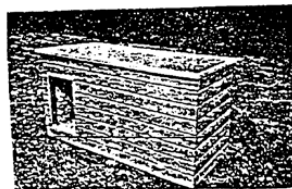


a) Wetterschutzhütte mit Pultdach

b) Wetterschutzhütte mit Vorraum und isoliertem Schlafraum



c) Heimhütte mit abnehmbarem Dach



d) Heimhütte mit Vorraum und isoliertem Schlafraum



Die Zwingerhaltung

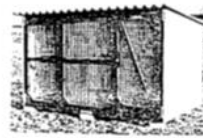
- Auch bei der Zwingerhaltung ist erste Voraussetzung, dass dem Hund innerhalb des Zwingers oder unmittelbar mit dem Zwinger verbunden eine **Schutzhütte** zur Verfügung steht.
- In einem Zwinger dürfen Hunde **nicht** angebonden gehalten werden.
- Entsprechend seiner Widerristhöhe muss dem Hund folgende **uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche** zur Verfügung stehen, wobei die Länge jeder Seite mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen muss und nicht kürzer als zwei Meter sein darf:

Widerristhöhe in cm	Bodenfläche mindestens in m ²
bis 50	6
über 50 bis 65	8
über 65	10

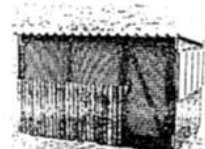
- ➔ Diese Fläche muss **zusätzlich** zur Schutzhütte zur Verfügung gestellt werden.
- ➔ Für jeden weiteren in demselben Zwinger gehaltenen Hund ist **zusätzlich** die Hälfte der oben genannten Bodenfläche zur Verfügung zu stellen.
- ➔ Für jede Hündin mit Welpen ist **das Doppelte** der oben genannten Bodenfläche zur Verfügung zu stellen. (gültig ab dem 1. Januar 2024)

Bauweise

- Boden, Einfriedung und die übrige Einrichtung des Zwingers müssen aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so verarbeitet sein, dass der Hund sich nicht verletzen kann.
- Die Einfriedung muss so hoch sein, dass der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten die obere Begrenzung **nicht** erreicht.
- Der Boden muss trittsicher und so beschaffen sein, dass er leicht sauber und trocken zu halten ist.
- Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen. Befindet sich der Zwinger in einem Gebäude, muss für den Hund der freie Blick aus dem Gebäude heraus gewährleistet sein.
- In einem Zwinger dürfen keine Strom führenden Vorrichtungen oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, in einer Höhe vorhanden sein, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann.
- Werden mehrere Hunde auf einem Grundstück einzeln in Zwingern gehalten, so sollen die Hunde Sichtkontakt zueinander haben.
- Trennvorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Hunde nicht gegenseitig beißen können.



a) Hundezwinger ohne Wetterschutz vorne



b) Hundezwinger mit Wetterschutz vorne



c) Doppelhundezwinger



Die Anbindehaltung

Seit dem 1. Januar 2023 ist die Anbindehaltung von Hunden grundsätzlich nicht mehr erlaubt!

Für das Halten in Räumen gilt:

- Eine ausreichende **Frischluftversorgung** muss sichergestellt sein.
- Der Einfall von natürlichem **Tageslicht** muss sichergestellt sein (Öffnung für das Tageslicht mindestens ein Achtel der Bodenfläche).
- Ein freier Blick für den Hund aus dem Gebäude oder der Raumeinheit muss gewährleistet sein.
- Es dürfen keine Strom führenden Vorrichtungen oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, in einer Höhe vorhanden sein, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann.
- Bei geringem Tageslichteinfall sind die Räume entsprechend dem natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus zusätzlich zu beleuchten.
- Bei unbeheizten Räumen ist eine **Schutzhütte** oder ein trockener Liegeplatz nötig, der ausreichend Schutz vor Luftzug und Kälte bietet, sowie ein wärmegeämmter Liegeplatz **außerhalb** der Schutzhütte.

Besondere Voraussetzungen für das gewerbsmäßige Züchten (ab 3 deckungsfähigen Hündinnen oder 3 Würfen pro Jahr):

- Für jeweils 5 Zuchthunde und ihre Welpen muss eine Betreuungsperson zur Verfügung stehen und eine Betreuungsperson darf bis zu drei Hündinnen mit Welpen gleichzeitig betreuen.
- Die Betreuungsperson benötigt eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz. Dafür sind der Behörde die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen.

Ausstellungsverbot

Es ist verboten, Hunde, bei denen Körperteile, insbesondere Ohren oder Rute, tierschutzwidrig vollständig oder teilweise amputiert wurden, auszustellen oder Ausstellungen solcher Hunde zu veranstalten.

Dasselbe gilt für Hunde bei denen erblich bedingt

- Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,
- mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,
- jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
- die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.

Dies gilt entsprechend für sonstige Veranstaltungen, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden.

Grundlagen

- Tierschutzgesetz
- Tierschutz – Hundeverordnung

Die Tierschutz-Hundeverordnung ist Teil des Tierschutzrechtes und soll mit ihren **Mindestanforderungen** einem **individuellen, unmittelbaren und ethischen Tierschutz** dienen.

Verstöße gegen das Tierschutzrecht können mit *Freiheitsstrafe* bis zu 3 Jahren oder *Geldstrafen* bis zu **25 000 €** geahndet werden.

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann die anderweitige Unterbringung der Tiere **auf Kosten des Eigentümers** oder die Wegnahme der Tiere angeordnet werden.

Stand: Juni 2023